

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Noworadomsk.

XXXIV. Stück.—Ausgegeben und versendet am 3. September 1916.

188.

Spiritus und Branntweinmonopol.

№ 1305/16 Fin. Nachstehend wird die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 22. April 1916 № 55 V. Bl. mit folgenden Bemerkungen zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

1) die Bestimmungen des § 22. Abs. 1 u. 2 sind infolge der mit der hies. Kundmachung vom 26 Mai 1916 № 882/16 F. A. verfügten Anordnung gegenwärtig bereits gegenstandslos,

2) die im Absatze 4 des § 22. der Verordnung festgesetzte Frist „1. Juli 1916" wird bis 1. Oktober 1916 verlängert,

3) der im § 25. festgesetzte Wirksamkeitsbeginn wird auf 1. Oktober 1916 verschoben.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 22. April 1916,

betreffend das Spiritus - und Branntweinmonopol und die Bekämpfung der Trunksucht.

Auf Grund der mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse

der obersten Zivil-und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen wie folgt:

I. Abschnitt.

Spiritus- und Branntweinmonopol.

§ 1.

Einfuhr- und Absatzmonopol.

Die Einfuhr von Spiritus und Branntwein in das Okkupationsgebiet und der Absatz von Spiritus und Branntwein in diesem Gebiete sind der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten.

Unter Spiritus werden alle gebrannten alkoholhältigen Flüssigkeiten, unter Branntwein alle solche Flüssigkeiten verstanden, die sich mit oder ohne Zusatz zum Getränke eignen.

§ 2.

Ausnahmen vom Monopole.

Das Militärgeneralgouvernement kann durch Verordnung bestimmen, dass die Einfuhr und der Absatz bestimmter Arten von Spiritus oder Branntwein vom Einfuhr- und Absatzmonopole allgemein ausgenommen ist oder einzelnen Personen auf ihr Ansuchen bewilligt werden kann.

§ 3.

Einfuhr und Ausfuhr.

Die Einfuhr von Spiritus oder Branntwein in das Okkupationsgebiet durch die k. u. k. Militärverwaltung ist zollfrei.

Die Einfuhr für die in § 4, Punkt 1, 2, 3 und 6, der Zollordnung (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 31. Mai 1915, № 15 V.-Bl.) bezeichneten Zwecke unterliegt keiner Beschränkung.

Die Ausfuhr von Spiritus oder Branntwein aus dem Okkupationsgebiete ist verboten. Ausnahmen von diesem Verbote werden vom Militärgeneralgouvernement oder von den hiezu durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements besonders ermächtigten Organen bewilligt.

§ 4.

Ermächtigung zum Absatze von Spiritus oder Branntwein.

Zum Absatze von Spiritus oder Branntwein können einzelne Personen von der k. u. k. Militärverwaltung durch Erteilung der Konzesion zum Spiritus- oder Branntweinhandel nach Massgabe des II. Abschnittes ermächtigt werden.

Die Konzession ersetzt auch die Einkaufsbewilligung (§ 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47 V.-Bl.).

§ 5.

Preisbestimmung.

Die Preise für den Verschleiss von Spiritus oder Branntwein werden durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs festgesetzt. Die nach § 2 vom Absatzmonopole allgemein ausgenommenen Arten von Spiritus oder Branntwein können von der Preisbestimmung ausgenommen werden.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt die Preise, zu denen der Erzeuger den Spiritus oder Branntwein der k. u. k. Militärverwaltung abgeben muss, sowie die Preise, zu denen ihn die k. u. k. Militärverwaltung den Händlern überlässt. Die letzteren Preise sind für Branntwein in Gold zu entrichten; das Militärgeneralgouvernement kann

in rücksichtswürdigen Fällen eine andere Art der Zahlung bewilligen.

Alle indirekten Abgaben von der Erzeugung oder vom Absatze des durch die k. u. k. Militärverwaltung eingeführten oder erworbenen Spiritus oder Branntweines sind aufgehoben.

II. Abschnitt.

Gewerberechtliche Bestimmungen.

§ 6.

Konzessionsbehörde, Konzessionsurkunde.

Zum Handel mit Spiritus oder Branntwein ist eine Bewilligung (Konzession) des Kreiskommandos notwendig, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Die Konzession kann auch für den Handel mit bestimmten Arten von Spiritus oder Branntwein oder für bestimmte Arten des Gewerbebetriebes erteilt werden, insbesondere:

1. für den Handel mit solchen Arten von Spiritus oder Branntwein, deren Absatz vom Monopole der k. u. k. Militärverwaltung ausgenommen ist (§ 2),
2. für den Handel mit solchen Arten von Spiritus oder Branntwein, deren Absatz unter das Monopol der k. u. k. Militärverwaltung fällt, (§ 4),
3. für den Ausschank von Branntwein oder für den Handel mit Branntwein in Mengen von weniger als fünf Litern.

Über die Bewilligung wird eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

§ 7.

Konzessionsinhaber.

Die Konzession wird nur durchaus verlässlichen und unbescholtenen Personen erteilt, die eine entsprechende allgemeine und kaufmännische Bildung besitzen.

Der Betieb des Gewerbes durch einen Pächter ist verboten. Der Betrieb durch einen Stellvertreter auf Rechnung des Konzessionsinhabers bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos. Der Stellvertreter muss den Voraussetzungen des ersten Absatzes entsprechen.

Nach dem Tode des Konzessionsinhabers kann das Gewerbe für Rechnung der Witwe, die mit ihm bis zum Tode in gemeinsamem Haushalte gelebt hat, während des Witwenstandes, oder für Rechnung der erbberechtigten minderjährigen Deszendenten bis zur Erreichung der Grossjährigkeit auf Grund der früheren Konzessionsurkunde fortgeführt werden; dem Kreiskommando ist hievon die Anzeige zu erstatten und, nach Erfordernis, ein im Sinne des vorhergehenden Absatzes geeigneter Stellvertreter nahmhaft zu machen.

§ 8.

Branntweinausschank.

Die Konzession zum Ausschanke von Branntwein (§ 6, Punkt 3) wird nur solchen Bewerbern erteilt, die in demselben Lokale auf Grund sonstiger Gewerbeberechtigungen auch die Verabreichung von Speisen und den Ausschank anderer Getränke betreiben.

Die im ersten Absatze bezeichneten Gastwirte können zum Genusse im Gastlokale Branntwein in unverschlossenen Gefässen bis zur Menge von höchstens einem Achtelliter verkaufen.

Im übrigen darf Spiritus oder Branntwein nur in handelsüblich verschlossenen Gefässen und nicht zum Genusse im Verkaufslokale selbst verkauft werden.

§ 9.

Betriebstätte.

Auf Grund derselben Konzession kann der Spiritus- oder Branntweinhandel nur in einer Gemeinde und nur in den in der Konzessionsurkunde bezeichneten Betriebstätten ausgeübt werden.

Bei Übersiedlung innerhalb derselben Gemeinde ist dem Kreiskommando, wenigstens eine Woche vor Eröffnung des Betriebes in der neuen Betriebsstätte, die Anzeige zu erstatten. Die Übersiedlung des Branntweinausschankes (§ 8) bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos.

§ 10.

Art und Umfang des Betriebes.

Die Konzessionsurkunde bestimmt die Art und den Umfang des Betriebes, insbesondere die in § 6 unter 1, 2 und 3 bezeichneten Betriebsarten, und ob die Ware nur an Händler oder auch unmittelbar an Konsumenten abgegeben werden darf.

§ 11.

Behördliche Aufsicht.

Der Betrieb des Spiritus- oder Branntweinhandels ist unter amtliche Aufsicht gestellt.

Den zur Ausübung dieser Aufsicht berufenen Organen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung, sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen über den Spiritus- oder Branntweinhandel freigestellt.

Der Kreiskommandant kann verfügen, dass Betriebstätten, in denen der Handel mit Branntwein ausgeübt wird, an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Stunden geschlossen werden müssen.

§ 12.

Verbotene Arten des Absatzes.

Die Verwendung von Automaten zum Absatze von Branntwein ist verboten.

Nichtflüssige Stoffe, die ausschliesslich zur Herstellung von Branntwein bestimmt sind, dürfen nur an die zur Branntweinerzeugung befugten Gewerbetreibenden verkauft werden. Das Feilhalten solcher Stoffe in allgemein zugänglichen Geschäftslokalen ist verboten.

§ 13.

Apotheken.

Der Verkauf bestimmter Arten von Spiritus oder Branntwein über ärztliche Verschreibung im Betriebe von Apotheken wird durch die Vorschriften dieses Abschnittes nicht berührt.

Apotheker sind zum Absatze der nach den Sanitätsvorschriften zum Verkaufe in Apotheken zugelassenen Arten von Spiritus oder Branntwein ohne Erteilung einer Konzession gemäss § 4 ermächtigt.

III. Abschnitt.

Privatrechtliche Bestimmungen.

§ 14.

Nichtklagbarkeit von Zechschulden.

Forderungen aus dem Verkaufe von Branntwein sowie von anderen geistigen Getränken an den Konsumenten sind nicht klagbar, wenn der Schuldner zur Zeit der

Entstehung der späteren Forderung eine frühere Schuld derselben Art an denselben Gläubiger nicht bezahlt hat.

Forderungen für die wiederholte Verabreichung der im ersten Absatze bezeichneten Getränke an einen Gast während seines ununterbrochenen Aufenthaltes in der Gastwirtschaft oder während seiner Beherbergung in demselben Gasthause gelten als einheitliche Forderung.

Die gemäss Absatz 1 nicht klagbaren Zechschulden können auch nicht gegen Forderungen des Schuldners aufgerechnet werden.

§ 15.

Ungültigkeit von Verträgen.

Ungültig sind:

Pfand- und Bürgschaftsverträge zur Befestigung der nach § 14 nichtklagbaren Forderungen;

Arbeitsverträge, vermöge deren dem Arbeitnehmer auf Rechnung des Lohnes gebrannte geistige Getränke verabreicht werden.

IV. Abschnitt.

Strafrechtliche Bestimmungen.

§ 16.

Verabreichung geistiger Getränke an Unmündige und Trinker.

Verboten ist:

1. beim Ausschanke geistiger Getränke oder beim Handel mit diesen Getränken einem Unmündigen ein geistiges Getränk zum eigenen Genusse zu verabreichen oder verabreichen zu lassen,

2. einem Unmündigen geistige Getränke von solcher Art oder in solchen Mengen oder so häufig zum eigenen Genusse zu verabreichen oder verabreichen zu lassen, dass ihr Genuss die Gesundheit oder körperliche Entwicklung des Unmündigen gefährden kann,

3. einem seiner Aufsicht oder Obhut unterstehenden Unmündigen geistige Getränke von solcher Art oder in solchen Mengen oder so häufig geniessen zu lassen, dass ihr Genuss die Gesundheit oder körperliche Entwicklung des Unmündigen gefährden kann,

4. einem offenbar Trunkenen ein geistiges Getränk zu verabreichen oder verabreichen zu lassen.

§ 17.

Verbot der Verabreichung geistiger Getränke an bestimmte Personen.

Das Kreiskommando und auf Grund seiner Ermächtigung der Gemeindevorsteher können das Verbot erlassen, bestimmten Personen geistige Getränke zu verabreichen. Das Verbot wird innerhalb seines Geltungsbereiches in ortsüblicher Weise verlautbart.

§ 18.

Umgehung der Nichtklagbarkeit von Zechschulden, Abschluss ungültiger Verträge.

Verboten ist:

1. sich vom Schuldner einer nach § 14 nichtklagbaren Forderung, von dessen Familienagehörigen, vom Pfandbesteller oder Bürgen (§ 15) eine Urkunde ausstellen zu lassen, die keinen oder einen unwahren Verpflichtungstitel enthält und eine Umgehung der Nichtklagbarkeit, der Unzulässigkeit der Aufrechnung oder der Ungültigkeit der Pfand- oder Bürgschaftsbestellung bewirken soll;

2. sich die Erfüllung einer nichtklagbaren Forderung aus dem Verkaufe geistiger Getränke durch Verpfändung der Ehre, eidliche oder eine ähnliche Beteuerung versprechen zu lassen;

3. mit einem Arbeitnehmer einen Arbeitsvertrag abzuschliessen, der nach § 15 ungültig ist.

§ 19.

Strafkompetenz und Strafausmass.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando—soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt—mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

V. Abschnitt.

Allgemeine und Schlussbestimmungen.

§ 20.

Ermächtigung zu Durchführungsmassnahmen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, alle Verordnungen zu erlassen und alle Einrichtungen zu schaffen, die zur Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles notwendig sind.

§ 21.

Zwangsmassnahmen.

Die Konzession zum Handel mit Spiritus oder Branntwein kann jederzeit entzogen werden.

Sie muss entzogen werden, wenn die Voraussetzung der Verlässlichkeit und Unbescholtenheit des Konzessionsinhabers wegfällt oder beim Betriebe diese Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift trotz wiederholter Bestrafung und behördlicher Mahnung nicht eingehalten wird.

Zur Sicherung des Erfolges kann das Kreiskommando die Betriebsstätte zwangsweise schliessen und die Beschlagnahme der Waren verfügen.

§ 22.

Übergangsbestimmungen.

Die im Okkupationsgebiete vorhandenen, zur Veräusserung bestimmten und nicht durch die k. u. k. Militärverwaltung eingeführten oder erworbenen Vorräte an Spiritus und Branntwein können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung nur bis 15. Mai 1916 abgesetzt werden, soferne sie nicht vor diesem Tage beim Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete sie lagern, angemeldet werden.

Die Anmeldung wird bescheinigt.

Nichtangemeldete Vorräte werden mit dem 15. Mai 1916 vom Kreiskommando als verfallen erklärt.

Angemeldete Vorräte können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung bis 1. Juli 1916 abgesetzt werden. Die bis dahin nicht abgesetzten Vorräte werden von der k. u. k. Militärverwaltung zu den vereinbarten oder zu jenen Preisen übernommen, zu denen der Spiritus oder Branntwein den Händlern überlassen wird (§ 5, Absatz 2).

In Bezug auf die im ersten Absatze bezeichneten Vorräte können die nach den

Landesgesetzen eingehenden indirekten Steuern durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs bis zum Betrage von hundert Prozent des Steuersatzes erhöht werden.

Personen, denen die Ausfuhr eines bestimmten Spiritus- oder Branntweinvorrates aus der Monarchie bewilligt wurde, können diesen Vorrat bis zum 15. Mai 1916 einführen. Die betreffenden Vorräte unterliegen nach der Einfuhr den Vorschriften dieses Paragraphen.

§ 23.

Bestehende Gewerberechte.

Der Handel mit den in § 22 bezeichneten Vorrätten sowie der Handel mit jenen Arten von Spititus oder Branntwein, die vom Absatzmonopole ausgenommen sind (§ 2), kann ohne Erwirkung der in § 6 vorgeschriebenen Konzession erfolgen, wenn der Händler beim Inkrafttreten dieser Verordnung hiezu auf Grund früher erworbener Gewerberechte befugt war.

§ 24.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die russischen Vorschriften über die in dieser Verordnung geregelten Gegenstände insbesondere die Gewährung von Vergütungen bei der Ausfuhr von Spiritus oder Branntwein sind aufgehoben.

Auf Steuerrückvergütungen findet der erste Absatz keine Anwendung.

§ 25.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich F. M., m. p.

189.

Heranziehung von Einwohnern des Okkupationsgebietes zum provisorischen Finanzwachedienst.

(M. G. G. Erlass № 11741 vom 10/8. 1916)

№ 1323/16 Fin.

Zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache werden freiwillig sich meldende Einwohner des österr. ung. Okkupationsgebietes in Polen beim k. u. k. Kreiskommando in Noworadomsk aufgenommen,

Die sich meldenden Einwohner werden vorher beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin entsprechend geschult.

1. Bedingungen für die Aufnahme.

a) physische Eignung zum Finanzwachedienst;

b) volle Beherschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift; (jene welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, finden eine vorzugsweise Berücksichtigung);

c) eine der ihnen zufallenden Dienstessphäre entsprechende Intelligenz;

d) makelloses Vorleben;

e) ein Alter von über 18 bis höchstens 35 Jahren;

f) der Besitz einer mitzubringenden warmen Decke, guter, warmer Bekleidung, ebensolcher Beschuhung und Wäsche.

Minderjährige haben sich mit der schriftlicher Einwilligung des Vaters oder Vormundes welcher von der Gemeinde bestätigt sein muss, auszuweisen.

2. Gebührenbestimmungen.

Die acceptierten Leute erhalten eine tägliche Entlohnung von 5 (fünf) Kronen pro Mann. Der Tageslohn wird von Tage des Dienstantrittes (Meldung) beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin von 5 zu 5 Tagen im Vorhinein ausgezahlt Für Bekleidung werden aus den Monturvorräten des M. G. G. 1 Mantel, 1 Bluse, 1 Hose, 1 Kappe und 1 Paar Schuhe pro Mann aufgewendet. Die Forterhaltung der Bekleidungssorten wird aus dem Taglohne zu erfolgen haben.

Für die Unterbringung und voraussichtlich auch für eine kräftige, doch billige Verköstigung wird das genannte Finanzwachkommando sorgen. Die Kosten der Verköstigung werden vom Taglohne zu bezahlen sein.

Das Kreiskommando weist speziell darauf hin, dass durch diese Aufforderung den intelligenteren, jedoch derzeit arbeitslosen Personen des Kreises besonders günstige Gelegenheit geboten wird, sich eine würdige Anstellung zu verschaffen und erwartet auch eine grosse Anzahl von Anmeldungen.

Hiebei wird betont, dass die zum Finanzwachdienste sich meldenden Personen sich auf die Dauer ihrer freiwillig übernommenen Verpflichtung der Militärgewalt unterwerfen und dies feierlich geloben müssen.

Dienstesnachlässigkeit und Fahrlässigkeit, unreelle oder gar verbrecherische Handlungen werden ausser Entlassung Strafen nach dem Mil. Strafgesetz nach sich ziehen.

Die Bewerber können sich bis zum 25. Oktober 1916 täglich beim k. u. k. Kreisfinanzwachkommando melden, wohin sie auch Originaldokumente (wie Schulzeugnisse, sonstige Zeugnisse über bisherige Anstellungen etz.) mitzubringen haben.

190.

Beschlagnahme von Talg u. Knochen.

№ 19746. Auf Grund der Verordnung des A. O. K. M. V. № 10433,/P. vom 13. Februar 1916 hat das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Polen mit Erlass WA. № 57083, vom 14. August 1916 folgendes bestimmt:

1. Der gesammte rohe und geschmolzene Talg, sowie alle Knochen und Knochenfett von den Zivilschlächtereien, Olein, Stearin und Laimleder sind zugunsten der k. u. k. Militärverwaltung beschlagnahmt und ist infolgedessen jeder Verkehr in diesen Artikeln untersagt.

Die Beschlagnahme betrifft sowohl die vorrätigen, als auch die in Hinkunft vorkommenden Talg- und Knochenmengen.

2. Sowohl der Talg und das Knochenfett, als auch die Knochen werden durch hiezu von WA. des k. u. k. Militärgeneralgouvernements legitimierte Personen übernommen. Der Übernahmspreis beträgt:

für geschmolzenen Talg . .	K. 5. —	pro 1	Kg.
„ Kerntalg	K. 2. 50	„ „	„
„ Ausschnittalg und Darmfett	K. 1. 50	„	
„ Knochenfett	K. 4. —	„	
„ Olein	K. 5. 50	„	
„ Stearin	K. 8. —	„	
„ Knochen	K. 15. —	pro 100	Kg.
„ Leimleder	K. 30. —	„ „	„

3) Die in den Seifensiedereien und Gerbereien vorrätigen Fettmengen unterliegen ebenfalls obiger Beschlagnahme und werden denselben künftighin die zum Fortbetrieb notwendigen Fettstoffe durch das Militärgeneralgouvernement zugewiesen.

4) Sämtliche Vorräte an obgenannten Artikeln sind dem Kreiskommando innerhalb 8 Tagen vom Kundmachungstage an gerechnet anzuzeigen.

5) Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafen bis zu 2.000 Kronen oder mit Arreststrafen bis zu 6 Monaten geahndet. Die nicht angemeldeten Knochenmengen verfallen zugunsten des Militärgeneralgouvernements.

Diese Verordnung tritt mit dem Kundmachungstage in Kraft.

Durchführungsbestimmungen.

ad 1.) Die bestehenden Vorräte an sämtlichen genannten Artikeln werden von den Einkäufern des WA. des Militärgeneralgouvernements zu den festgesetzten Preisen übernommen.

Rohkerntalg, Darmfett, Füsse, Klauen und Hörner sind den Einkäufern im Schlachthause selbst sofort nach der Schlachtung zu übergeben.

Der Ausschnittalg und rohe Knochen sind nach Ausarbeitung des Fleisches abzuliefern.

ad 2.) Die vorgenannten Einkäufer sind verpflichtet nach Übernahme der Ware Zahlung zu leisten.

ad 3.) Die Gerbereien sprechen ihren Bedarf beim Militärgeneralgouvernement an und bekommen nach Massgabe ihrer Produktion entsprechende Mengen zugewiesen.

Die Seifensiedereien erhalten ebenfalls nach Massgabe ihrer Produktion an Seife die nötigen Mengen Fettsäuren durch das Militärgeneralgouvernement zugewiesen und sind verpflichtet, eine minimal 30%-ige Seife, deren Fettgehalt auf der Seife durch Einprägung sichtlich zu machen ist und deren Verkaufshöchstpreis noch bestimmt werden wird, zu erzeugen.

Die Seifensieder sind verpflichtet Aufzeichnungen zu führen aus denen die Verwendung der Rohmaterialien vollkommen ersichtlich ist.

191.

Eierhandel und Ausfsfuhr.

№ 19147/18. Jankel Telman, welcher mit der Kreiskommandoanordnung vom 22. Juli 1916

№ 15600/12 (Amtsblatt Stück XXXI vom 8. August 1916, Punkt 176) als Haupteinkäufer für die Eier im Kreise bestellt wurde, wird hiemit entlassen und an seiner Stelle Abraham Faktor als Haupteinkäufer für den Kreis Noworadomsk bestimmt. Als zweiter Haupteinkäufer verbleibt Schloma Goldmann. Faktor ist befugt in den nachstehenden Gemeinden Eier einzukaufen:

Brudzice, Brzeźnica, Dobryszyce, Działoszyn, Kielczygłów, Kruszyna, Miedzno, Mykanów, Noworadomsk, Pajęczno, Popów, Radziechowice, Rudniki, Rząśnia, Siemkowice, Stobiecko Miejskie, Sulmierzyce, Zamoście.

192.

Ausfuhrsbewilligungen.

№ 19993. Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Polen I. № 59998/16 vom 19. August 1916 wird verlautbart:

Trotz der erlassenen Weisungen werden noch immer Interessenten aus dem Okkupationsgebiete um Erteilung von Bewilligungen zur Ausfuhr aus der Monarchie nach dem k. u. k. Okkupationsgebiete in Polen direkt beim Finanzministerium bittlich.

Die Einreichung solcher Gesuche direkt beim Finanzministerium ist ausnamhslos unzulässig.

Um künftighin derartigen Vorkommnissen vorzubeugen, wird nochmals veröffentlicht dass:

a) Gesuche um Einfuhr nach Polen ausschliesslich bei der Auskunftsstelle in Radom durch das h. o. k. u. k. Kreiskommando,

b) Gesuche um Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete ausschliesslich bei der Warenverkehrszentrale in Krakau einzubringen sind.

193.

Verbot der Mitnahme von Büchern und Schriften ect. auf Reisen.

№ 19103/41. Im Sinne des Erlasses des A. O. K. K. № 11000 ex 1916 ist den Reisenden jede Mitnahme von Schriften, Drucksachen, Plänen, Photos, Films etz. in die Monarchie, in das deutsche Okkupationsgebiet und in das neutrale Ausland grundsätzlich verboten und hat deren Beförderung auf postalischen Wege zu erfolgen.

Die Grenzkontrollstellen sind angewiesen, solche Gegenstände zu konfiszieren und nach besonderen Verordnungen zu behandeln.

194.

Zigaretten Schweizer Provenienz.

№ 1320/16. In nächster Zeit erscheinen im öffentlichen Verschleisse die Zigaretten „Maryland“ im Preise von 2 H. und „Tanin 1½“ im Preise von 2½ H. beide Sorten ohne Mundstück Schweizer Erzeugung.

Die unterstehenden Kontrollorgane haben diese Zigarettensorte im Preisverzeichnisse bei den Trafikanten vorzumerken.

Diese Zigaretten als aus den k. u. k. Tabakverschleissmagazinen stammend sind nicht zu beanständen.

195.

Richt- und Höchstpreise im Kreise Noworadomsk für den Monat September 1916.

№ 19994/41.

(Verlautbart mit Kundmachung vom 31./8. 1916)

Warenbenennung	Grosshandel Gewichtseinheit	Grosshandel K.	Grosshandel h.	Grosshandel Rb.	Grosshandel k.	Kleinhandel Gewichtseinheit	Kleinhandel K.	Kleinhandel h.	Kleinhandel Rb.	Kleinhandel k.	H-Höchstpreis
I. Fleisch-, Selch-, Fett- und Wurstwaren.											
Rindfleisch mit Knochen	—	—	—	—	—	1 Pfund	1	60	—	64	
„ ohne „	—	—	—	—	—	„	1	70	—	68	
Lungenbraten	—	—	—	—	—	„	1	75	—	70	
Kalbfleisch	—	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Schaffleisch	—	—	—	—	—	„	1	60	—	64	
Schweinefleisch	—	—	—	—	—	„	2	—	—	80	
Selchfleisch	—	—	—	—	—	„	2	80	1	12	
Grün. Speck	—	—	—	—	—	„	2	60	1	04	
Schmeer	—	—	—	—	—	„	2	60	1	04	
geräucherter Speck	—	—	—	—	—	„	3	10	1	24	
Schweineschmalz	—	—	—	—	—	„	2	80	1	12	
Rindsfett	—	—	—	—	—	„	1	60	—	64	
Margarine	—	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Pflanzenfett	—	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Gewöhnl. Wurst	—	—	—	—	—	„	2	40	—	96	
Krakauer Wurst	—	—	—	—	—	„	2	90	1	16	
Presswurst	—	—	—	—	—	„	2	40	—	96	
Schinken roh.	—	—	—	—	—	„	2	80	1	12	
„ gekocht	—	—	—	—	—	„	3	30	1	32	
Schweinslungenbraten	—	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Leberwurst	—	—	—	—	—	„	3	—	1	20	
II. Geflügel, Fische:											
Gänse St.	—	—	—	—	—	1 Stück	5	50	2	20	
Gänse Pfd.	—	—	—	—	—	1 Pfund			—		
Enten St.	—	—	—	—	—	1 Stück	3	50	1	40	
Enten Pfd.						1 Pfund					
Hühner St.	—	—	—	—	—	1 Stück	2	—	—	80	
Hühner Pfd.											
Karpfen	—	—	—	—	—	1 Pfund	1	60	—	64	
Hechte	—	—	—	—	—	„	1	60	—	64	
Seefische	—	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Häringe ges. St.	—	—	—	—	—	1 Stück	—	45	—	18	
Häringe ges. Pfd.	—	—	—	—	—	1 Pfund	—	—	—	—	
Fetthäringe	—	—	—	—	—	1 Stück	—	70	—	28	
Junge Hühner	—	—	—	—	—	„					
Truthühner	—	—	—	—	—		—	—	—	—	

Warenbenennung	Grosshandel					Kleinhandel					H-Höchstpreis
	Gewichtseinheit	K.	h.	Rb.	k.	Gewichtseinheit	K.	h.	Rb.	k.	
III. Mahl- und Schalprodukte; Brot:											
Weizenfeinmehl „A" für Städte	1 Pud	11	—	4	40	1 Pfund	—	29	—	11½	H.
„ „ für Landgem.	„	10	—	4	—	„	—	26	—	10	
Weizenkochmehl „B" für Städte	„	6	40	2	56	„	—	17	—	6½	H.
„ „ für Landgem.	„	7	40	2	96	„	—	20	—	08	
Weizenvollmehl	„	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Weizenschrottmehl	„	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Weizengries	„	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Roggenbrotbackmehl für Land.	„	6	40	2	56	„	—	17	—	6½	H.
„ für Stadt	„	7	40	2	96	„	—	19	—	7½	
Roggenschrottmehl	„	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Kartoffelmehl	„	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Rollgerste gross	„	7	80	3	12	„	—	21	—	08	H.
„ mitt.	„	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Rollgerste fein	„	18	—	7	20	„	—	55	—	22	
Hirse	„	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Buchweizen	„	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Reis	„	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Bruchreis	„	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Weizenbrot	„	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Roggenbrot für Landgem.	„	—	—	—	—	„	—	15	—	06	H.
„ „ Städte	„	—	—	—	—	„	—	16	—	06	
Gem. Brot	„	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Gerstenmehl	„	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Roggenmischmehl	„	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
IV. Hülsenfrüchte.											
Erbsen ganz.											
Erbsen geschr.											
Linsen											
Bohnen											
V. Milch, Molkereiprodukte, Eier:											
Vollmilch	1 Quart	—	28	—	11	1 Quart	—	30	—	12	
Magermilch	„	—	14	—	5½	„	—	15	—	06	
Topfen	—	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Tischbutter	—	—	—	—	—	1 Pfund	2	60	1	04	
Kochbutter	—	—	—	—	—	„	2	10	—	84	
Käse hart	—	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Käse weich	—	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Rahm sauer	—	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Eier	—	—	—	—	—	1 St.	—	10	—	04	

Warenbenennung	Grosshandel					Kleinhandel					H-Höchst-preis
	Gewichtseinheit	K	h.	Rb.	k.	Gewichtseinheit	K.	h.	Rb.	k.	
VI. Spezereiwaren und Gewürze:											
Kaffe (roh)						1 Pfund	5	50	2	20	
„ (gebrannt)						„	7	60	3	04	
Zucker nichtraff.						„		76		30	
„ raffinirt i. Brod „ „ Würfel „ „ Staub „ „ Krist.	—	—	—	—	—	„	—	80	—	32	
Tee	—	—	—	—	—	„	10	—	4	—	
Kakao	—	—	—	—	—	„	10	—	4	—	
Schokolade gewöhnl.	—	—	—	—	—	„	10	—	4	—	
Salz weiss	—	—	—	—	—	„	—	12	—	05	
Salz grau	—	—	—	—	—	„	—	12	—	05	
Pfeffer	—	—	—	—	—	„	7	50	3	—	
Kümmel	—	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Speiseöl	—	—	—	—	—	„	8	—	3	20	
Essig	—	—	—	—	—	1 Quart	—	80	—	32	
Essigessenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
VII. Gemüse.											
Kartoffel neue und alte	1 Pud	2	—	—	80	1 Pfund	—	6	—	2½	
Kraut	—	—	—	—	—	—	—	20	—	8	
Gelbe Rüben	—	—	—	—	—	„	—	10	—	4	
Rote Rüben	—	—	—	—	—	„	—	10	—	4	
Zwiebel	—	—	—	—	—	„	—	50	—	20	
Knoblauch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Kren	—	—	—	—	—	„	—	20	—	08	
Sauerkraut	—	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Salat	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Spargel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Spinat	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Kohlrüben	—	—	—	—	—	„	—	10	—	4	
VIII. Obst.											
Birnen	—	—	—	—	—	1 Pfund	—	30	—	12	
Äpfel	—	—	—	—	—	„	—	25	—	10	
Pflaumen						„	—	15		6	
Powidl.											
IX. Getränke.											
Wein						1 Liter	3	—	1	20	
Bier	1 Flasche	—	36	—	14	1 Flasche	—	44	—	18	
Bier Export	„	—	49	—	20	„	—	60	—	24	
Branntwein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Rum	—	—	—	—	—	1 l.	5	50	2	20	
Sodawasser						1 l.		22	—	09	

Warenbennung	Grosshandel					Kleinhandel					H-Höchstpreis
	Gewichtseinheit	K.	h.	Rb.	k.	Gewichtseinheit	K.	h.	Rb.	k.	
X. Schlachtvieh.											
Ochsen	1Pud	40	—	16	—						
Stiere	„	40	—	16	—						
Kühe	„	38	—	15	20						
Jungvieh	—	36	—	14	40						
Kälber	—	—	-	—	—						
Schweine	„	60	—	24	—						
Schafe	„	30	—	12	—						
XI. Futterartikel.											
Heu (lose)	1Pud	1	20	—	48	1 Pud	1	40	—	56	H
Heu (gepr.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Stroh (lose)	„	—	80	—	32	„	—	90	—	36	H
Stroh (gepr.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Ölkuchen											
Pferdebohnen											
Kleie											
Häksel											
XII. Beheizungs,-Beleuchtungs-u. Reinigungsmaterialien.											
Brennholz hart m³											
„ „ Kl.											
„ „ Pud.											
Brennholz weich m³											
„ „ Kl.	1Klft.	32	—	12	80						
„ „ Pud.	—	—	—	—	—	1Pud	—	62	—	25	
Steinkohle Kor.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
„ Pud.	1 Pud	—	70	—	28	„	—	73	—	29	
Petroleum	„	8	—	3	20	1Pfd.	—	25	—	10	
Brennspiritus	1Emr.	20	—	8	—	1liter	1	70	—	68	
Zündhölzchen sogn. Schwedische	—	—	—	—	—	1 Schacht	—	5	—	2	
gewöhnl. Stearinkerzen	—	—	—	—	—	1Pfd.	2	80	1	12	
Parafinkerzen	—	—	—	—	—	„	2	—	—	80	
Schicht-u. Kernseife I Gatt	—	—	—	—	—	„	4	—	1	60	
Gew. Seife II Gatt.	—	—	—	—	—	„	2	50	1	—	
Gew. graue Seife	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Kristallsoda	1Pud	16	—	6	40	1Pfd.	—	40	—	16	
Amoniaksoda	„	26	—	10	40	„	—	70	—	28	
Koks Pud.		—	—	—	—	1Pud	1	35	—	54	

196.

Verzeichnis der in Monate August 1916 ausgefolgten Waffenpässe, Jagdkarten und Jagdzertifikate.

№	Name	Ort	Waffenpass	Jagdzertif.
16077/7.	Wrześniowski August	Borzykówka	Waffenpass № 302	Jagdzertif. № 240
	Biedrzycka Stefania	Sekursko	„ 303	„ 241

Czubaj Wincenty	Widawka	Waffenpass	304	Jagdzertifikat	242
Kruszyński Wojciech	Kobiele	„	305	„	243
Dr. Maryan Dehnel	Rekonvaleszentenhaus der poln. Leg.	„	306	„	244
v. Geppert Heinrich	k. u. k. Major	„	307	„	245
v. Konopka Johann	k. u. k. Leutnant	„	308	„	246
v. Żurowski Stanislaus	k. u. k. Major und Stellv. des Kreis. Komdten	„	309	„	247
Schacht Alexander	Rudniki	„	310	„	248
Grajzlerowicz Józef	Chorzew	„	311	„	249
Zielonka Xawery	Noworadomsk	„	312	„	250
Dr. Brabec Maximilian	k. u. k. Oberleutnant	„	313	„	251
Stefańczyk Bolesław	Noworadomsk	„	314	„	252
Nabożny Michał	Wielgomłyny	„	315	„	253
Nierubliszewski Stefan	Knieja	„	316	„	254
Zawadzki Józef	Pabianice	„	317	„	255
Kaczorowski Józef	Młyniec	„	318	„	256
Horwath Józef	k. u. k. Oberleutnant	„	319	„	257
Graszka Edmund	Folwark nowy	„	320	„	258

Gdański Jan	Wąglin	Jagdzertifikat №	137
Prokota Franciszek	Kuśnierki	„	138
Petralik Marcin	Suchawieś	„	139
Psarski Kazimierz	Kodrąb	„	140
Grudziński Władysław	„	„	141
Mortun Felix	„	„	142
Stanisławski Alojzy	Noworadomsk	„	143
Rak Józef	Sekursko	„	144
Piekarz Jan	„	„	145
Szczepański Franciszek	„	„	146
Brudzikowski Alexander	Potok Złoty	„	147

№ 8421/6. Die im Amtsblatte XVI. Stück vom 29/4. 1916 verlautbarte Ausfolgung des Jagdzertifikates № 92 an Josef Nożowiec aus Sekursko wird annulliert.

№ 4967/3 Die im Amtsblatte XIII Stück vom 2 April 1916 verlautbarte Ausfolgung der Jagdzertifikate № 62 an Paweł Grabowski und № 69 an Anton Zmudziński aus Potok Złoty wird annulliert.

№ 18795/5. Die im Amtsblatte IX Stück vom 5. März 1916 verlautbarte Ausfolgung des Jagdzertifikates № 3 an Bronislaus Sołtysiak aus Wąglin wird annuliert.

№ 5732/10. Die im Amtsblatte XVI Stück vom 29. April 1916 verlautbarte Ausfolgung des Jagdzertifikates № 91 an Lukas Sliwiak aus Mykanów wird annuliert.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Franz Mussak m. p.

Oberst.